

Neue Corona-Schutzverordnung ab 20.08.2021

Was bedeutet dies für unsere Bildungsveranstaltungen? Mit der Einführung der neuen Corona-Schutzverordnung ab dem 20.08.2021 werden die Regelungen übersichtlicher und nachvollziehbarer. Wenn der [Inzidenzwert im Kreis Lippe](#) den Wert 35 überschreitet, haben nur die „3 Gs“ (Genesene, Geimpfte und Getestete) Zutritt zu unseren Kursen. Wir müssen gemäß der Verordnung den Zutritt kontrollieren. Bitte tragen Sie zu einem geordneten Kursablauf bei und legen uns Ihren Nachweis der Immunisierung oder des Negativ-Test-Ergebnisses bei Beginn des Kurses vor. Weiterhin gilt es, wie auch schon zuvor, die allgemein gültigen Hygieneregeln zu beachten und in den Innenräumen für eine gute Durchlüftung zu sorgen.

Wir freuen uns, dass Lernen in der VHS wieder in Präsenz, wenn auch mit Einschränkungen, stattfinden kann.

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bei uns bzw. schreiben Sie uns eine E-Mail. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage oder auf Facebook.

Die neuen Regelungen, die auf Bildungsveranstaltungen zutreffen

- Maskenpflicht in Innenräumen
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - wenn an festen Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und alle Personen immunisiert oder getestet sind
 - bei Tanz- und Sportkursen, soweit dies für die Ausübung erforderlich
 - bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
 - beim gemeinsamen Singen, wenn nur immunisierte oder mit einem PCR-Test getestete Personen teilnehmen
- Wenn die Inzidenz 5 Tage im Kreis Lippe hintereinander über 35 liegt, haben nur immunisierte und getestete Personen Zugang zu Bildungsveranstaltungen.
- Die Nachweispflicht entfällt, wenn die Inzidenz 5 Tage unter 35 liegt.
- Kontrolle der Nachweise muss bei Zutritt zur Veranstaltung erfolgen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss mindestens zweimal wöchentlich ein Test durchgeführt werden.

Begriffsdefinition

- Immunisierte Personen: vollständig geimpft (ab 14 Tage nach letzter Impfung) und genesen (bis 6 Monate nach Infektion)
- Getestete Personen: negativer Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, höchstens 48 Stunden

Die aktualisierte Corona-Schutzverordnung findet sich unter folgendem Link:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf